

Alexander SEMBDNER, Steuerordnungen als Textzeugen gesellschaftlicher Transformationsprozesse. Sozialer Wandel in mitteldeutschen Bischofsstädten an der Wende vom 13. zum 14. Jahrhundert am Beispiel der Geschossordnungen von Naumburg 1305 und Zeitz 1322, BDLG 158 (2022) S. 33–96, kontextualisiert umfassend die im Titel genannten und im Anhang (S. 90–96) edierten Quellen aus Naumburger Archiven und deutet sie letztlich als Zeugnisse sozialer Transformationsprozesse in einer Phase bischöflicher Schwäche, während derer aufstrebende Gruppen aus dem Handwerk zunehmend politische Mitsprache einforderten.

Christof Paulus

Daniel KÖNITZ, Auf den zweiten Blick. Ein unbemerkter Codex discissus des „Augsburger Stadtbuchs“, Jb. des Steiermärkischen Landesarchivs 6 (2023) S. 23–28, identifiziert das Fragment Germ. 13 im Steiermärkischen Landesarchiv als zur selben Hs. gehörig wie jenes in Tübingen (Univ.-Bibl., Cod. Mm XII 1), datiert sie in die 2. Hälfte des 14. Jh. und zieht Rückschlüsse auf ihren Umfang.

Herwig Weigl

Thomas KÜBLER / Jörg OBERSTE (Hg.), Alturteilsbuch der Stadt Dresden, Schöffensprüche und gelehrte Kommentare aus dem 15. und frühen 16. Jahrhundert, bearb. von Elena MELNIK / Jörg OBERSTE (Die Stadtbücher Dresdens [1404–1535] und Altendresdens [1412–1528] 9) Leipzig 2022, Leipziger Univ.-Verlag, 350 S., Abb., ISBN 978-3-96023-490-6, EUR 55. – Eines der bedeutendsten aktuellen Editionsprojekte zu städtischen Quellen stellt zweifelsohne die Reihe zu den Dresdner Stadtbüchern dar, die seit 2007 erscheint. Nun liegt bereits der neunte Band vor. Es handelt sich um eine – bislang von der Forschung kaum beachtete – Sammlung von 275 in der Regel für die Stadt Dresden erteilten Rechtsauskünften, zumeist Schöffensprüche aus Leipzig und (etwas seltener) Magdeburg. Vorangestellt ist eine *Vorclerung* des Leipziger Oberhofgerichts; Spruch Nr. 161 stammt von den Dresdner Schöffen als Auskunft für das Gericht in Nickern (heute ein Ortsteil von Dresden). Die ältesten Sprüche datieren aus dem frühen 15. Jh., der letzte Eintrag von 1554. Das *Altt VrtheilBüch* besteht aus unterschiedlichen Lagen, die bis in die zweite Hälfte des 15. Jh. zurückreichen und wohl erst nachträglich zusammengebunden wurden (vgl. die Einleitung S. 15f.). Die älteren Schöffenbriefe wurden somit vermutlich zunächst in der Dresdner Kanzlei abgeschrieben und dann in dem Buch zusammengefasst, das im Folgenden sukzessive fortgeschrieben wurde. Die Editoren konnten mehrere der Schreiberhände identifizieren, beginnend mit Hans Franck, der zwischen 1451 und 1464 Dresdner Stadtschreiber war. Farbige mitabgedruckte Schriftproben einzelner Schreiberhände im Anhang ermöglichen einen exemplarischen Abgleich des edierten Textes und belegen die sorgfältige, zeichengetreue Übertragung der Vorlage. Als eine Besonderheit der neu edierten Schöffenspruchsammlung dürfen die zum Teil ausführlichen Randglossen aus der ersten Hälfte des 16. Jh. gelten, in welchen Referenz- und Parallelstellen des sächsischen Rechts (insbesondere Sachsenspiegel, Buchsche Glosse) und des gelehrten Rechts (insbesondere Codex und Digesten) nachgewiesen werden. Diese zahlreichen Verweise auf